

Muster - Abwendungsvereinbarung

Zwischen der

Stadtwerke Fröndenberg Wickede GmbH

- im Folgenden „Lieferant“ genannt -

und

Name des Kunden mit Anschrift

- im Folgenden „Kunde“ genannt -

wird folgende Abwendungsvereinbarung geschlossen:

I. Ratenzahlungsvereinbarung über den Zahlungsrückstand

1. Der Kunde erkennt an, der Stadtwerke Fröndenberg Wickede GmbH wegen der Strom-/Gasversorgung der Verbrauchsstelle.....für die Energiebelieferung über den/die Zähler mit der/den Nummern

Zähler-Nr.

gemäß nachstehender Forderungsaufstellung einen Betrag in Höhe von

€

zu schulden.

Dem Kunden bleiben jedoch die Einwände gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Strom/GasGVV erhalten.

2. Auf den genannten Betrag werden keine Zinsen erhoben, solange der Kunde sich mit den Zahlungen nach Ziff. 3 nicht im Verzug befindet.
3. Der Kunde verpflichtet sich, den vorgenannten Betrag durch folgende Ratenzahlung vollständig zu tilgen:

- | | | |
|------------------------------------|--------|----------|
| 1. Rate | fällig | Betrag € |
| 2. Rate | fällig | Betrag € |
| 3. Nach Vereinbarung weitere Raten | | |

.....

Der Kunde ist berechtigt, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.

4. Sämtliche Zahlungen nach Ziffer 3 sind durch Überweisung auf folgendes Konto zu leisten:

Sparkasse UnnaKamen

IBAN: DE50 4435 0060 0000 0015 37

Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.

5. Die Anrechnung der Zahlungseingänge auf die offene Forderung erfolgt der gesetzlichen Regelung des § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB

II. Vorauszahlungsvereinbarung zur Sicherung der weiteren Versorgung mit Energie

6. Nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung ist der Kunde für die weitere Belieferung mit Energie verpflichtet, spätestens zum 10. jeden Kalendermonats eine monatliche Vorauszahlung unter Angabe des Verwendungszwecks (Vertragskontonummer, Name des Kunden) auf das unter Ziffer 4 bezeichnete Konto des Lieferanten zu zahlen. Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.

7. Die Höhe eines monatlichen Vorauszahlungsbetrags entspricht der Höhe der vom Lieferanten im aktuellen Abrechnungszeitraum festgelegten monatlichen Abschlagszahlung.

Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Abschlagszahlung verrechnet.

8. Die Pflicht zur Erbringung von Vorauszahlungen durch den Kunden endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Kunde die Schlussrate nach Ziffer 3 begleicht. Oder wenn die Abwendungsvereinbarung durch Verzug des Kunden unter der Voraussetzung von Ziffer 10 endet.

III. Verzug

9. Solange die in Ziffer 3 aufgeführten Zahlungen sowie die monatlichen Vorauszahlungen nach Ziffer 6 rechtzeitig eingehen, verpflichtet sich der Lieferant, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. Der Lieferant wird insbesondere

keine Liefersperre an der unter Ziffer 1 genannten Verbrauchsstelle auf die gestundete Forderung beauftragen.

10. Gerät der Kunde mit einer Rate nach Ziffer 3 oder mit der Vorauszahlung nach Ziffer 6 ganz oder teilweise länger als 3 Werkzeuge in Rückstand, wird der dann noch ausstehende Restbetrag nach Ziffer 1 sofort zur Zahlung fällig.

Der Restbetrag errechnet sich unter Berücksichtigung Ziffer 5. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt.

Der Lieferant ist nun berechtigt die Verbrauchsstelle des Kunden zu sperren und seine Forderungen weiter gegen den Kunden durchzusetzen.
Den Beginn der Versorgungsunterbrechung wird der Lieferant dem Kunden ohne erneute Sperrandrohung spätestens 8 Werkzeuge im Voraus ankündigen.

IV. Hinweis zum Streitbeteiligungsverfahren

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Fröndenberg Wickede GmbH, Graf-Adolf-Str. 32, 58730 Fröndenberg. Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach §111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß §204 Abs.1 Nr.4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: (0) 30 / 27 57 240 – 0, Telefax: 030/2757240–69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480, Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

V. Befristung des Angebots

Der Lieferant ist an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Vollziehung der Anschlussperrung gebunden.

Der Kunde kann seine Erklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Kunde diese Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Fröndenberg Wickede GmbH, Graf-Adolf-Str. 32, 58730 Fröndenberg

Nach Zugang des Widerrufs beim Lieferanten wird der gestundete Betrag, soweit er noch nicht vom Kunden beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat diesen Betrag unverzüglich zu zahlen. Zinsen werden nicht erhoben.

....., den , den

.....
Stadtwerke Fröndenberg Wickede GmbH

.....
Kunde

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Gerhard Greczka

Geschäftsführung: Alexander Loipfinger

Handelsregister: HRB 3603 des Amtsgerichtes Hamm

Steuer-Nr. 316/5798/0822